

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung der mywirecard MasterCard (nachfolgend für virtuelle Karte und Plastikkarte gemeinsam „Karte“), die dem Karteninhaber von der Wirecard Bank AG (nachfolgend „Bank“) in Form einer virtuellen Karte und auf Wunsch des Karteninhabers zusätzlich als Plastikkarte zur Verfügung gestellt wird. Die Bank ist somit die Vertragspartnerin des Karteninhabers.

Die Bank ist ein in Deutschland im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 161178 eingetragenes Unternehmen mit Sitz in Einsteinring 35, 85609 Aschheim/ Deutschland (Telefon: +49 (0)30 300 110 400, E-Mail: service@wirecard.com). Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank sind: Alexander von Knoop, Burkhard Ley, Rainer Wexeler. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Zuständige Aufsichtsbehörde der Bank ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main, www.bafin.de). Die Bank ist in der bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführten Unternehmensdatenbank unter Nr. 117969 eingetragen.

Auf Anfrage erhält der Karteninhaber jederzeit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Textform von der Bank.

erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

### Ende der Widerrufsbelehrung

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Wirecard Bank AG, Einsteinring 35, 85609 Aschheim

Telefax: +49 (0) 30 / 300 110 650

Email: service@wirecard.com

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen

## 1. Produktstufen

1.1 Der Karteninhaber erhält die Karte in Form eines Datensatzes (nachfolgend „virtuelle Karte“). Darüber hinaus erhält der Karteninhaber die Karte auf seinen Wunsch in Form einer Plastikkarte (nachfolgend „Plastikkarte“). Die isolierte Beantragung einer Plastikkarte ohne virtuelle Karte ist nicht möglich.

1.2 Die Karten sind in den folgenden Produktstufen verfügbar:

(1) Produktstufe „registriert“

Im Rahmen der Produktstufe „registriert“ kann der Karteninhaber die Karte pro Kalenderjahr maximal mit einem Betrag von 2.500 Euro aufladen und pro Kalenderjahr Zahlungen in Höhe von maximal 2.500 Euro auslösen. Das Guthaben auf der Karte kann in dieser Produktstufe maximal 2.500 Euro betragen. Die Aufladung der Karte kann ausschließlich durch Überweisung an die Bank von einem auf den Namen des Karteninhabers lautenden Bankkonto auf das hierzu von der Bank angegebene Zahlungskonto oder durch Erwerb eines Aufladecodes bei einer Vertriebsstelle der Bank erfolgen. Die erste Aufladung kann nur von einem auf den Namen des Karteninhabers lautenden Bankkonto erfolgen. Im Falle des Erwerbs eines Aufladecodes muss der Karteninhaber den Aufladecode zum Zwecke der Aufladung der Karte auf der mywirecard Internetseite (derzeit www.mywirecard.com) eingeben und diesen hierdurch einlösen. Vor einer solchen Einlösung des Aufladecodes kann der Karteninhaber das hierdurch verkörperte Aufladeguthaben nicht nutzen. Im Rahmen der Produktstufe „registriert“ muss sich der Karteninhaber auf der mywirecard Internetseite registrieren. Bei der Registrierung muss der Karteninhaber seinen vollständigen Namen, sein Geschlecht, seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Staatsangehörigkeit, seine Mobilfunknummer und seine E-Mail Adresse (nachfolgend „Karteninhaberdaten“) angeben. Die Bank wird die Richtigkeit der Karteninhaberdaten prüfen. Die Bank ist berechtigt, die Freischaltung des Karteninhabers für die Produktstufe „registriert“ abzulehnen, wenn sie nach der Prüfung der Karteninhaberdaten Zweifel an deren Richtigkeit hat.

(2) Produktstufe „identifiziert“

Im Rahmen der Produktstufe „identifiziert“ kann der Karteninhaber die Karte in unbegrenzter Höhe aufladen. Darüber hinaus erhält der Karteninhaber in dieser Produktstufe die Möglichkeit, an Geldautomaten nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bargeld abzuheben. Die Aufladung der Karte kann ausschließlich durch Überweisung an die Bank von einem beliebigen Bankkonto auf das hierzu von der Bank angegebene Zahlungskonto oder durch Erwerb eines Auflade-

codes bei einer Vertriebsstelle der Bank erfolgen. Im Falle des Erwerbs eines Aufladecodes muss der Karteninhaber den Aufladecode zum Zwecke der Aufladung der Karte auf der mywirecard Internetseite eingeben und diesen hierdurch einlösen. Vor einer solchen Einlösung des Aufladecodes kann der Karteninhaber das hierdurch verkörperte Aufladeguthaben nicht nutzen. Im Rahmen der Registrierung hat der Karteninhaber seine Karteninhaberdaten angegeben.

Darüber hinaus muss sich der Karteninhaber nach einem der folgenden Verfahren identifizieren:

a. Hat der Karteninhaber seinen Wohnsitz in Deutschland, muss er sich bei einer Verkaufsstelle der Deutsche Post AG im Wege des PostIdent-Verfahrens identifizieren. Die Bank wird dem Karteninhaber auf seinen Wunsch zu diesem Zweck einen PostIdent-Coupon zukommen lassen.

b. Hat der Karteninhaber seinen Wohnsitz nicht in Deutschland, sondern in einem anderen in Ziffer 2.1 genannten Land, hat er zum Zwecke der Identifizierung das Beglaubigungsverfahren (hier klicken) durchzuführen. Hierzu hat der Karteninhaber eine beglaubigte Kopie seines Ausweisdokuments sowie eine Kopie eines Wohnsitznachweises, beides jeweils nicht älter als zwei Monate, vorzulegen. Eine nähere Beschreibung des Beglaubigungsverfahrens (hier klicken) können Sie auf der mywirecard Internetseite einsehen.

Die Bank ist berechtigt, die Freischaltung des Karteninhabers für die Produktstufe „identifiziert“ abzulehnen, wenn sie nach der Verifizierung der Karteninhaberdaten Zweifel an deren Richtigkeit hat.

1.3 Der Karteninhaber erhält einen über die mywirecard Internetseite erreichbaren Online-Zugang zu seinem Kartenkonto (nachfolgend „Online-Kontozugang“). Über den Online-Kontozugang kann der Karteninhaber seine Monatsabrechnungen sowie Informationen (Umsätze, Gutschriften, Kontosaldo) abrufen. Der Karteninhaber hat die Monatsabrechnungen und die Informationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Zur Nutzung des Online-Kontozugangs legt der Karteninhaber ein Passwort fest. Dieses Passwort dient zur Legitimation des Karteninhabers und darf nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.

## 2. Beantragung der Karte, Vertragsabschluss, Wechsel der Produktstufen, geldwäscherechtliche Mitwirkungspflichten

2.1 Um eine Karte beantragen und nutzen zu können, muss der Karteninhaber mindestens 18 Jahre alt sein und seinen Wohnsitz in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn oder Zypern haben.

2.2 Um eine Karte zu beantragen, muss der Karteninhaber auf die mywirecard Internetseite gehen und den dortigen Anweisungen folgen.

2.3 Mit der Absendung des Online-Antragsformulars gibt der

Karteninhaber ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Kartenvertrags ab. Der Kartenvertrag kommt nach Zugang einer E-Mail bei dem Karteninhaber zustande, in der die Bank dem Karteninhaber mitteilt, dass sein Antrag im Sinne des Satz 1 angenommen wurde. Der Datensatz, mittels dessen der Karteninhaber die Karte als virtuelle Karte nutzen kann, wird dem Karteninhaber mitgeteilt, nachdem er die Erstaufladung durch Überweisung von seinem Bankkonto vorgenommen hat.

2.4 Der Karteninhaber kann während der Laufzeit des Kartenvertrags über die mywirecard Internetseite zusätzlich zu seiner virtuellen Karte jederzeit eine Plastikkarte beantragen. Nach Annahme eines entsprechenden Antrags durch die Bank wird dem Karteninhaber die Plastikkarte per Post zugesandt. Diese ist unter Eingabe des mitgeteilten Freischaltcodes zu aktivieren.

2.5 Der Karteninhaber kann während der Laufzeit des Kartenvertrags über die mywirecard Internetseite jederzeit einen Wechsel von der Produktstufe „registriert“ zu der Produktstufe „identifiziert“ beantragen. Die Freischaltung des Karteninhabers für die Produktstufe „identifiziert“ erfolgt nach einer für die Bank zufriedenstellenden Durchführung der in Ziffer 1.2 (2) beschriebenen Identifizierungsmaßnahmen.

2.6 Aufgrund der für die Bank geltenden geldwäscherechtlichen Vorgaben ist die Bank verpflichtet, vor Vertragsabschluss und ggf. im Laufe der Vertragsbeziehung von dem Karteninhaber Informationen und Unterlagen zu seiner Person und ggf. weiteren Umständen der Vertragsbeziehung einzuholen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Bank auf Anforderung die zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Vertragsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

## 3. Verwendungsmöglichkeiten

3.1 Der Karteninhaber kann die von der Bank ausgegebene Karte in Deutschland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des MasterCard-Verbundes einsetzen

- bei Unternehmen, die die Karte als Zahlungsmittel akzeptieren (nachfolgend „Vertragsunternehmen“) und
  - darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten (nur möglich mit einer Plastikkarte).
- Die virtuelle Karte kann der Karteninhaber nur für Bezahlvorgänge über das Internet, Telefon, Telefax oder E-Mail einsetzen. Die Vertragsunternehmen sowie die Geldautomaten sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der mywirecard Internetseite bzw. der Plastikkarte zu sehen sind.

3.2 Der Karteninhaber kann für die vorstehend genannten Verwendungsmöglichkeiten nur das auf der Karte aufgeladene Guthaben verwenden. Der Gegenwert jeder Transaktion sowie eventuell anfallende Transaktionsentgelte reduzieren das verfügbare Kartenguthaben. Übersteigt der Gesamtbetrag einer gewünschten Transaktion einschließlich Transaktionsentgelt das Guthaben, ist die Transaktion nicht möglich.

3.3 Für die Nutzung der Karte gelten zudem die Betragsgrenzen, die in dem Anhang „mywirecard Gebühren“ geregelt sind sowie die Betragsgrenzen, die zwischen dem Karteninhaber und der Bank gesondert vereinbart sind.

## 4. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber zu seiner Plastikkarte eine persönliche Geheimzahl (nachfolgend „PIN“) zur Verfügung gestellt. Die Karte kann nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

### 5. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

5.1 Der Karteninhaber hat die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung einer Kartenzahlung zu erteilen. Die Autorisierung zur Ausführung einer Kartenzahlung erteilt der Karteninhaber, indem er

- im Falle des Einsatzes der virtuellen Karte oder der Plastikkarte gegenüber dem Vertragsunternehmen die Kartennummer sowie ggf. das Verfalldatum und die Kartenprüfziffer angibt, oder
- im Falle des Einsatzes der Plastikkarte bei einem Vertragsunternehmen einen Beleg unterschreibt, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- im Falle des Einsatzes der Plastikkarte an Geldautomaten oder automatisierten Kassen seine PIN eingibt.

5.2 Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

### 6. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- das Kartenkonto, das der Karte zugeordnet ist, nicht das erforderliche Guthaben aufweist, oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal bzw. über das Vertragsunternehmen, an dem bzw. bei dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

### 7. Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank, Ausführungsfrist

7.1 Der Zahlungsvorgang wird vom Vertragsunternehmen ausgelöst. Der Zahlungsauftrag geht der Bank in dem Zeitpunkt zu, in dem sie den Zahlungsauftrag von dem Vertragsunternehmen erhält.

7.2 Fällt der Zeitpunkt des Zugangs eines Zahlungsauftrags nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt der Zahlungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

7.3 Geht der Zahlungsauftrag nach 16 Uhr bei der Bank ein, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Ziffer 7.4) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

7.4 Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag bei Zahlungsvorgängen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) innerhalb von einem (1) Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in anderen EWR-Währungen als Euro werden innerhalb von einem (1) Geschäftstag nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank bewirkt. Zahlungsvorgänge außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und Zahlungsvorgänge in

anderen Währungen als Euro oder EWR-Währungen werden baldmöglichst nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank bewirkt.

7.5 Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Bankarbeitstagen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

### 8. Aufladen der Karte, Höchstladebetrag, Rücktausch, keine Verzinsung von Guthaben

8.1 Der Karteninhaber kann sein Kartenkonto – abhängig von der jeweiligen Produktstufe – mittels der in Ziffer 1.2 genannten Bezahlverfahren bis zu den in Ziffer 1.2 genannten Höchstladebeträgen aufladen.

8.2 Verfügungen über das Guthaben auf der Karte in anderer Weise als durch den in Ziffer 3. beschriebenen Einsatz der Karte sind nicht zulässig. Ziffer 8.3 bleibt unberührt.

8.3 Der Karteninhaber kann von der Bank jederzeit während der Dauer des Kartenvertrages die vollständige oder teilweise Auszahlung des Guthabens auf dem Kartenkonto auf das von dem Karteninhaber benannte Bankkonto verlangen (Rücktausch). Eine Auszahlung des Guthabens kann nur soweit verlangt werden, wie es nicht für bereits autorisierte Kartenverfügungen gesperrt ist. Das Rücktauschverlangen muss der Karteninhaber schriftlich und eigenhändig unterzeichnet an die oben angegebene Anschrift der Bank senden. Sofern der Rücktauschbetrag 1.000 Euro oder mehr beträgt, muss sich der Karteninhaber – bevor der Rücktausch erfolgen kann – nach dem Verfahren unter Ziffer 1.2 (2) erfolgreich identifiziert haben. Das Erfordernis der Identifizierung vor Rücktausch gilt nicht in der Produktstufe „identifiziert“.

Für einen Rücktausch, der von dem Karteninhaber vor Beendigung des Kartenvertrags oder nach mehr als einem (1) Jahr nach Beendigung des Kartenvertrags verlangt wird, können Entgelte nach Maßgabe des Anhangs „mywirecard Gebühren“ anfallen.

8.4 Das Guthaben auf dem Kartenkonto wird nicht verzinst.

### 9. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

9.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat seine Plastikkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

9.2 Sorgfältige Aufbewahrung der virtuellen Karte und der Plastikkarte

Die Kartendaten der virtuellen Karte und die Plastikkarte sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen oder missbräuchlich verwendet werden. Sie dürfen insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der virtuellen Karte oder der Plastikkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihnen missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

### 9.3 Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der PIN erlangt. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Plastikkarte kommt, hat die Möglichkeit, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der PIN zu beachten:

- Die PIN darf nicht auf der Plastikkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Plastikkarte verwahrt werden;
- bei Eingabe der PIN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen.

### 9.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Plastikkarte oder missbräuchliche Verfügungen mit der Karte und/oder mit der PIN fest, so ist die Bank oder eine Repräsentanz des MasterCard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat einen Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Wenn der Karteninhaber den Verdacht hat, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner virtuellen Karte oder seiner Plastikkarte oder der PIN gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von diesen vorliegt, muss der Karteninhaber ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

### 10. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

10.1 Die Bank ist gegenüber den Vertragsunternehmen sowie den Unternehmen, die die Plastikkarte zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die von dem Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank diese Aufwendungen zu erstatten.

10.2 Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank nach Ziffer 10.1 und sonstige fällige Zahlungsansprüche von der Bank aus dem Kartenvertrag, insbesondere die von dem Karteninhaber zu entrichtenden Entgelte und Auslagen, werden sofort mit Guthaben auf dem Kartenkonto des Karteninhabers verrechnet. Soweit das auf dem Kartenkonto befindliche Guthaben hierfür nicht ausreicht, hat der Karteninhaber der Bank unverzüglich den Differenzbetrag zu zahlen.

10.3 Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich über den Online-Kontozugang des Karteninhabers über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen.

10.4 Einwendungen und sonstige Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis des Karteninhabers zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, hat der Karteninhaber unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen und berühren die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gegenüber der Bank nicht.

### 11. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf die Währung der Karte lauten, wird das Kartenkonto gleichwohl in der Kartenwährung belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Anhang „mywirecard Gebühren“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung ggf. genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

### 12. Entgelte und Auslagen

12.1 Die von dem Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem Anhang „mywirecard Gebühren“.

12.2 Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. per E-Mail oder über den Online-Kontozugang) angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn der Karteninhaber seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Bank den Karteninhaber in ihrem Angebot besonders hinweisen.

12.3 Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann der Karteninhaber diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Karteninhaber in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### 13. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

#### 13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder der
  - Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen
- hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Kartenkonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

#### 13.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder der
  - Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen
- kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kartenkonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als dem Karteninhaber diese im Zusammenhang mit der

nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Kartenkonto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist im Sinne von Ziffer 7.4 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 13.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

**13.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung**

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffern 13.1 und 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

**13.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach den Ziffern 13.1 bis 13.3** Ansprüche gegen die Bank nach den Ziffern 13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht unverzüglich, spätestens jedoch 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats

nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat. Anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 13.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn der Karteninhaber ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

**13.5 Erstattungsanspruch bei einer autorisierten Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs**

(1) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seines bisherigen Ausgabeverhaltens, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Wechselkurs zugrunde gelegt wurde.

(2) Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(3) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des entsprechenden Umsatzes auf dem Kartenkonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

**13.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss**

Ansprüche gegen die Bank nach Ziffern 13.1 bis 13.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 14. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

**14.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige**

(1) Verliert der Karteninhaber die Plastikkarte, wird ihm diese gestohlen oder kommt ihm diese sonst abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der Abhebung von Bargeld oder der Verwendung der Plastikkarte bei einem Vertragsunternehmen, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob ihn an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, ohne dass ein Verlust, ein Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der Plastikkarte vorliegt, haftet der Karteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 150 Euro, wenn er seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat.

(3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaatenwährungszahlung) trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 150 Euro hinaus, wenn er die ihm nach den diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Bank oder einer Repräsentanz des MasterCard-Verbundes schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die PIN auf der Plastikkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Plastikkarte verwahrt wurde,
- die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Die Haftung des Karteninhabers beschränkt sich auf das auf dem Kartenkonto jeweils vorhandene Guthaben.

#### 14.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Plastikkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte und/oder der PIN gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz des MasterCard-Verbundes angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder der
- Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt er auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

### 15. Eigentum und Gültigkeit der Karte

15.1 Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den mitgeteilten Zeitraum gültig. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer übermittelt die Bank dem Karteninhaber eine neue Karte.

15.2 Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Plastikkarte ist die Bank berechtigt, die alte Plastikkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch die Kündigung

des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Plastikkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

15.3 Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit der Karte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

### 16. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

### 17. Kündigungsrecht der Bank

17.1 Die Bank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist in Textform (z.B. per E-Mail) kündigen. Die Bank wird den Kartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

17.2 Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung dieses Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

### 18. Folgen der Vertragsbeendigung

Mit der Beendigung des Kartenvertrages darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Plastikkarte ist unverzüglich und unangefordert an die Bank zurückzugeben. Das nicht verbrauchte Guthaben auf dem Kartenkonto wird von der Bank nach Maßgabe von Ziffer 8.3 erstattet, wobei nur eine Erstattung des gesamten nicht verbrauchten Kartenguthabens möglich ist.

### 19. Einziehung und Sperre der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Plastikkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte auf Wunsch des Karteninhabers durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet die Bank den Karteninhaber unverzüglich.

### 20. Änderungen der Geschäftsbedingungen

20.1 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. per E-Mail oder über den Online-Kontozugang) angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Bank den Karteninhaber in

ihrem Angebot besonders hinweisen.

20.2 Werden dem Karteninhaber Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Karteninhaber in ihrem Angebot besonders hinweisen.

21. Mitteilungspflichten des Karteninhabers bei Änderungen seiner Kontaktdaten

Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Bank einen Wechsel seines Wohnsitzes, Namensänderungen sowie Änderungen seiner mitgeteilten Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse(n) unverzüglich mitzuteilen.

## 22. Vertragssprache, Kommunikation

22.1 Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung und die Kommunikation mit dem Karteninhaber während der Geschäftsbeziehung ist Deutsch oder Englisch.

22.2 Für Mitteilungen und Erklärungen, die die Geschäftsbeziehung betreffen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, verwendet der Karteninhaber – sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist – die folgenden Kommunikationswege:

E-Mail: [service@wirecard.com](mailto:service@wirecard.com), Tel.: +49 (0)30 300 110 400, Online: [www.mywirecard.com](http://www.mywirecard.com)

Postanschrift: Wirecard Bank AG, Postfach 31 05 44, 04163 Leipzig

## 23. Datenschutzrichtlinien

Die Bank wird personenbezogene Daten des Karteninhabers im Einklang mit ihren Datenschutzrichtlinien erheben, verarbeiten und nutzen.

## 24. Schutz der Einlagen/ Einlagensicherungsfonds

24.1 Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals von der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Karteninhaber von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit diese Verbindlichkeiten nicht vom Schutzzumfang der Heimatlandeinlagensicherung umfasst sind. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Karteninhaber auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

24.2 Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindli-

chkeiten gegenüber Kreditinstituten.

24.3 Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

24.4 Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden von der Bank leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

24.5 Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 25. Ombudsmannverfahren/Beschwerdemöglichkeit

25.1 Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

25.2 Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c – 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum BGB zu beschweren.

## 26. Vertragsübertragung

26.1 Die Bank ist zur Übertragung der Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus dem Kartenvertrag auf die Wirecard Card Solutions Limited, Grainger Chambers, 3-5 Hood Street, Newcastle upon Tyne, NE1, Großbritannien (nachfolgend „Vertragsübertragung“), berechtigt. Die Vertragsübertragung wird dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. per E-Mail oder über den Online-Kontozugang) angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsübertragung angezeigt hat. Auf diese Genehmigung wird die Bank den Karteninhaber in ihrem Angebot besonders hinweisen.

26.2 Wird dem Karteninhaber die Vertragsübertragung angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsübertragung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

## 27. Maßgebliches Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Karteninhaber und der Bank gilt deutsches Recht.